



Vermerk

Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Nordwestlich der Göttiner Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung Göttiner Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals“

hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In den LN am: 23.11.2022

Sichtbar im Internet am: 23.11.2022

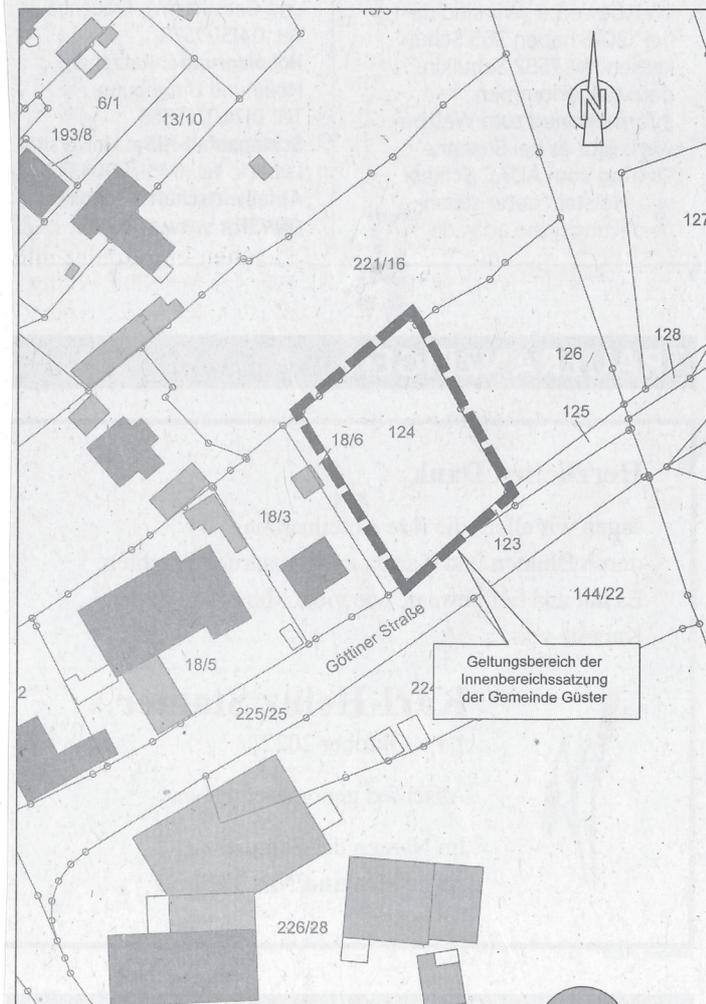
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Güster
Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet:
„Nordwestlich der Göttiner Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung Göttiner
Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ der Gemeinde Güster
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

a)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Güster hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet: „Nordwestlich der Göttiner Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung Göttiner Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Außenbereichsfläche Flurstück 124, Flur 3, Gemarkung Güster, in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) einzubeziehen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Nordwestlich der Göttiner Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung Göttiner Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet



b) **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güster am 09.12.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Vorentwurf der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Nordwestlich der Göttinger Straße im Anschluss an die vorhandene Bebauung Göttinger Straße 2, südwestlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 01.12.2022 bis einschließlich 16.12.2022

in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 04155 / 8009-241 (Frau Edler), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/quester/oeff-auslegung-von-bauleitplaenen>“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Weiterhin sind die auszulegenden Unterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum in BOB-SH (Bauleitplanung Online-Beteiligung SH) unter <https://bob-sh.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, per E-Mail an info@gemeinde-buechen.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn das Amt Büchen / die Gemeinde Güster den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Innenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/quester/amtliche-bekanntmachungen>“, am 23.11.2022 einzusehen.

Büchen, den 21.11.2022

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Rogalla